

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lerei, da ein Ersatz an abgerichteten Kriegshunden bei Verlusten im Felde, es sei denn, man führe ähnlich den Pferdedepots, auch noch Hundepots mit sich, unmöglich erscheint, und der Nutzen der Kriegshunde doch höchstens im kleinen und Detachementskriege — die Ausnahmen in einem Feldzuge — zur wirklichen Geltung zu kommen vermöchte. Der Effekt dieses Hundepatrouillendienstes verschwindet gegenüber demjenigen der Kavalleriemassen, deren die heutigen gewaltigen Heere für diesen Zweck bedürfen.

Eine besondere Position ist ferner im neuen Etat für artilleristische Angriffsübungen im Betrage von 93,800 Mk. ausgeworfen. Dieselbe wird verlangt, weil die Verwendung schwerer Artillerie in den letzten Jahren eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen hat, und deshalb regelmässige Uebungen derselben künftig stattfinden sollen. Das Personal der Militär-Intendantur wird ferner verstärkt. Von den Festungen geht Rastatt, in Folge der Verstärkung der Befestigungen von Strassburg und derjenigen von Neu-Breisach überflüssig geworden, als Festung ein. Für die Remonte-Depots sind 300,618 Mk. mehr angesetzt, mit Rücksicht auf die Preissteigerung der Naturalien, Materialien und Utensilien sowie höherer Löhne für Handwerker und Dienstleute. Auch bedürfen die Remonten in Folge der höhern Anforderungen reichlichere Ernährung. Ein neuer Titel ist mit 48,000 Mk. zur Förderung des Studiums der neuen Sprachen seitens der Offiziere etc. eingestellt. Bezüglich der Rossärzte ist eine Aenderung geplant. Nachdem die Anforderungen an die Vorbildung des ursprünglichen Personals erheblich höher gestellt sind, entspricht die ihnen in der Armee zugewiesenen Rangstellung als Unteroffiziere nicht mehr den Verhältnissen. Hierauf dürfte wesentlich der bestehende Mangel an Rossärzten zurückzuführen sein. Die im Etat von 1888/89 vorgenommene Löhnungserhöhung hat nach dieser Richtung ausreichende Wirkung nicht gehabt. Es ist deshalb in Aussicht genommen, die Stellen von 193 Rossärzten bei den Truppen und von 6 Rossärzten bei der Lehrschwadron in Beamtenstellen, sowie diejenigen von 46 Rossärzten mit Wachtmeisterrang und 60 Unterrossärzten mit Vize-wachtmeisterrang in solche von 106 Unterrossärzten mit Wachtmeisterrang umzuwandeln. Durch diese Hebung der Rangstellung würde voraussichtlich auch dem für den Mobilisirungsfall bestehenden fühlbaren Mangel an Rossärzten abgeholfen werden. Die Zahl der Vorstände von Melde-Aemtern soll um 25 pensionirte Offiziere vermehrt werden.

Im ordentlichen einmaligen Etatsind 70,000 Mk.

als Theurungszulagen für Offiziere, Aerzte und Beamte in besonders theuren Garnisonen und für das Militär-Eisenbahnwesen 307,775 Mk. mehr eingestellt. Ausserdem figuriren in demselben zahlreiche Positionen für Kasernen, Magazine, Lazarethe, Waschanstalten, Exerzierhäuser, Garnisonküchen, Dienstwohnungen und Bureaux. Generalstabsreisen sollen künftig anstatt bei 10, bei 11 Armeekorps alljährlich stattfinden.

Aus dem Vorstehenden dürfte hervorgehen, dass der neue deutsche Militär-Etat sehr reich an Forderungen für die Verbesserung der Organisation und Ausrüstung des deutschen Heeres ist, so dass die deutsche Regierung zufrieden sein kann, wenn sie die Positionen desselben der Hauptsache nach bewilligt erhält. Mit umfassenderen organisatorischen Veränderungen, wie einer etwaigen Verkürzung der Dienstzeit der Infanterie und einer Verjüngung der Elemente der Krieges-reservetruppenformationen dürfte erst dann vorgegangen werden, wenn die neue Steuerselbsteinschätzung die dazu erforderlichen grossen Mittel ergeben hat.

Sy.

## Eidgenossenschaft.

— (Die nationalrätliche Budgetkommission) stellt folgende Postulate, deren Inhalt wir bereits kurz gemeldet haben:

1) Der Bundesrath wird eingeladen, den zur Prüfung des Budget aufgestellten Kommissionen jeweilen zur Verfügung zu stellen:

a. das gesammte Aktenmaterial, auf dessen Grundlage das Budget aufgestellt worden ist, sowie die Belege der vorausgegangenen Jahresrechnung;

b. ein Verzeichniss sämmtlicher Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung mit Angabe des in dem jeweiligen Voranschlag in Aussicht genommenen Besoldungsansatzes und den im Gesetze vorgesehenen Besoldungsgrenzen, insofern solche bestehen.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht in Rücksicht auf den grossen und stets wachsenden Betrag der Ausgaben für Druckarbeiten die Einrichtung einer eidgenössischen Staatsdruckerei den ökonomischen Interessen der Bundesverwaltung besser entsprechen würde, als das bisherige Verfahren, diese Arbeiten an private Unternehmungen zu vergeben.

3) Der Bundesrath wird eingeladen:

a. Zu prüfen und im Laufe der Wintersession zu berichten, ob nicht die Organisation des administrativen Inspektorats des Eisenbahn-Departements zum Zwecke einer ausreichenden Ueberwachung des Personen- und Güterverkehrs, sowie des Betriebes der schweizerischen Eisenbahnen, gestützt auf Art. 31, 33, 34 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, zu erweitern sei;

b. zu veranlassen, dass gemäss Art. 30, Lemma 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 die Anschaffung des für das bestehende Verkehrsbedürfniss erforderlichen Betriebsmaterials beförderlich durch die Bahngesellschaften vollzogen werde;

c. die Eisenbahngesellschaften gemäss Artikel 14, Lemma 3 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 zur beförderlichen Anlage eines zweiten Geleises auf

zufordern, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes und erweiterte Verkehrsbedürfnisse oder die Interessen der Landesverteidigung dies nothwendig machen.

— (**Wiederholungskurse und Neubewaffung.**) Einer Verfügung des schweizerischen Militärdepartements gemäss haben die Auszügərbataillone der VI. und VII. Division im Jahre 1892 zehntägige Wiederholungskurse mit zweieinhalbtägigen Kadreskursen und fünf Unterrichtstagen für die Mannschaft, die Divisionen I, II, IV und VIII Wiederholungskurse mit dreieinhalbtägigen Kadreskursen und sechzehntägigen Mannschaftskursen, zusammen zwanzig Kurstage und zwar soweit als möglich regimentsweise zu bestehen.

Landwehrbataillons-Kurse finden nur in der III. und V. Division und zwar in der Dauer von vierzehn Tagen mit dreieinhalbtägigen Kadreskursen und acht Unterrichtstagen für die Mannschaft statt.

Die Bewaffung mit dem neuen Gewehr beginnt kommendes Jahr beim dritten Armeekorps (VI. und VII. Division), welchem sodann das erste und dann das vierte Armeekorps folgen werden. N.-Z.-Z.

— (**Ueber Verbesserungen auf den Waffenplätzen**) wird berichtet: Um Unglücksfälle zu verhüten, sollen in den Kasernen in Herisau und Frauenfeld an sämtlichen Fenstern der obern Stockwerke Schutzvorrichtungen angebracht werden. — In Herisau, wo bisher jede öffentliche Warmbadeeinrichtung fehlte, sollen Mannschaftsdouchebäder hergestellt werden. — Um den zahlreichen Pferdeerkrankungen in den alten Stallungen von Frauenfeld zu steuern, die auf den von fauliger Jauche durchtränkten Boden zurückzuführen sind, soll der Boden unter den Pferdeständen wenigstens einen Meter tief ausgehoben, durch Grobsand ersetzt werden; darüber käme dann eine undurchlässige Betonschicht.

(**Die Einführung des Systems der Drittmannspferde bei der Kavallerie**) wie dieses seiner Zeit in einigen Staaten des deutschen Bundes und jetzt noch in Oesterreich-Ungarn für die Landwehr-(Honvéd-)Kavallerie zur Anwendung kommt, scheint beschlossen zu sein. Wenigstens finden wir in vielen Zeitungen folgendes Eingesendet:

Im Inseratentheile findet sich eine Anzeige, durch welche Private aufgefordert werden, sich als Drittmänner zur Uebernahme von Kavalleriepferden zu melden. Diese durch die Militärorganisation bestimmte Institution kam bis dahin nur in sehr beschränktem Maasse in Anwendung. Dieses hatte hauptsächlich seinen Grund darin, dass nicht der Staat für sich solche Drittmänner annahm, sondern dass Rekruten, welche zur Kavallerie wollten, aber selbst nicht in der Lage waren, Pferde zu übernehmen, sich selbst einen Drittmann suchen mussten. Die Kavalleristen waren es somit, welche den Drittmann stellten; dadurch kam der sogen. Drittmann in ein Rechtsverhältniss zum Staat und Reiter, wodurch Umständlichkeiten und manchmal auch Unannehmlichkeiten ganz besonders für den Pferdehalter entstanden. Um diesen für die Zukunft vorzubeugen, will nun die Kavallerieverwaltung selbst Private als Drittmänner annehmen, sodass dieselben keinerlei Beziehungen mehr zu den Reitern haben. Die Drittmänner sollen in Zukunft das Pferd nicht mehr für einen bestimmten Reiter, sondern nur noch für eine bestimmte Einheit halten. Die Einheit macht dann mit diesen Pferden Kavalleristen beritten. In diesem Sinne Drittmänner zu erwerben, ist der Zweck der erwähnten Annonce. Durch dieses Verfahren wird den Privaten das Uebernehmen und Halten von Drittmannspferden in hohem Maasse verangenehmt und erleichtert; dadurch wird im Fernern den Drittmännern die Möglichkeit gewährt, sich nicht blos für die Uebernahme von einem Kavalleriepferd, sondern von beliebig vielen zu melden, und es können auch als Drittmänner eingetheilte Kavalleristen, welche neben ihrem Dienstpferd noch andere Kavalleriepferde halten wollen, angenommen werden. Unsere Kavallerie ist trotz der sich beständig hebenden Rekrutirung immer noch ganz bedeutend unter ihrem Solletat und die neue Armeekorps-Organisation macht eine Erhöhung dieses Solletats nothwendig; die Kavallerieverwaltung muss daher wünschen, recht viele Drittmänner zu bekommen. Darin liegt für diese Privaten die Garantie, dass der Staat in seinem eigenen Interesse bestrebt ist, bei der Pferdeabgabe, bei begründeten Reklamationen und im Falle

von Unglücksfällen gegenüber den Uebernehmern von Kavalleriepferden so entgegenkommend zu sein, wie es irgendwie die gesetzlichen Bestimmungen gestatten. Da nun durch Uebernahme solcher Kavalleriepferde Jedermann sich für seinen Privatgebrauch ohne Kosten ein gutes Pferd verschaffen kann, das er nur für kurze Zeit jedes Jahr dem Staat für seine Militärübungen abgeben muss, so darf angenommen werden, dass von diesem Drittmann-System zahlreicher Gebrauch gemacht werde.

— (**Wer hat es geschrieben?**) Dieses ist die erste Frage, wenn in einem Blatte ein Artikel erscheint, welcher einiges Aufsehen erregt. Sehr treffend wird dieses in einer Verwahrung in der „N.-Z.-Z.“ Nr. 346, Beilage von einem Ingenieur S. . . . . hervorgehoben. Derselbe sagt u. A.: „Es ist in X Uebung, bei Zeitungsartikeln nicht zu fragen, was geschrieben wird, sondern wer es schreibt, und danach wird das Urtheil bestimmt, kein günstiges Zeichen für die eigene Urtheilskraft. Wenn daher in wichtigen Fragen Artikel erscheinen, so werden dieselben selten auf den wirklichen Werth oder Unwerth geprüft, sondern Alles ist auf der Suche nach dem betreffenden Korrespondenten, ein Vorgehen, das oft genug auf Irrwege führt. Und die gleiche Behandlung wird auch den Berichtigungen zu Theil, auch da gilt nicht die Begründung, sondern die Autorität.“

In der „N.-Z.-Z.“ sind Verfasser und Kanton genannt. Es ist aber nicht nur in Seldwyla und nicht blos in Eisenbahnangelegenheiten, sondern auch an andern Orten das gleiche und zwar selbst in Militärsachen der Fall.

## Ausland.

**Deutschland.** (Schutz der Briefftauben.) Ueber den in Arbeit befindlichen Gesetzentwurf zum Schutze der Briefftauben werden der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ folgende Mittheilungen gemacht.

Man will sich damit begnügen, ausdrücklich festzusetzen, dass die durch die bestehenden Gesetze geltende Beschränkung des Rechtes, Tauben zu halten, sowie die Vorschrift, dass Tauben, welche in fremde Taubenhäuser gerathen, Eigenthum des jeweiligen Taubenhausebsitzers werden, auf die Militärbriefftauben keine Anwendung finden. Solche Tauben aber, welche der Militärverwaltung gehören oder ihr ausdrücklich zur Disposition gestellt sind und den Stempel tragen, sollen als Militärbriefftauben gelten. Im Kriegsfall endlich sollen durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen aufgehoben werden, welche das Einfangen und Töden fremder Tauben gestatten.

Der Gewährsmann der „M. A. Ztg.“ findet diesen Entwurf unzureichend und knüpft daran folgenden Vorschlag:

Das Reichsgericht hat neuerdings entschieden, dass zahme Tauben als Hausthiere zu betrachten seien und daher ihr Einfangen mit der Absicht, sie zu behalten, als Diebstahl zu betrachten sei. Dehnt man den gesetzlichen Schutz auf alle zahmen Tauben aus, so ist auch den Militärtauben genügende Sicherheit geboten. Eingefangene Briefftauben müssten, wo immer sie vorgefunden werden, sofort der nächsten Militärbehörde ausgeliefert werden.

**Frankreich.** (Oberst Domine), Kommandant des 4. Marine-Infanterie-Regiments, welcher durch die heldenmüthige Vertheidigung von Tuyen-Quan berühmt geworden ist, hat die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Pensionirung erhalten.

**Frankreich.** (Schnellfeuergeschützen grössern Kalibers) und zwar solchen von 12 und 15 cm. wird in Creusot besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Anfänglich machte man Versuche mit solchen Geschützen nach dem System Armstrong, welche kein günstiges Resultat lieferten. Jetzt hat die Fabrik endgültig ein Schnellfeuergeschütz neuer Konstruktion und zwar von 15 cm Kaliber und 6,75 m Länge hergestellt. Nächstens sollen die offiziellen Versuche vorgenommen werden. Das Geschütz soll 10 Schüsse in der Minute mit ausserordentlicher Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse abgeben. Die Geschosse haben ein Gewicht von 40 Kilogr.

## Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn Professor Hebler „Soll man mit dem Kaliber der Gewehre bei 7,5 stehen bleiben etc.“ in Nr. 52 d. Bl. Jahrgang 1891, soll es Seite 420, zweite Spalte, Zeile 1 und 2 **rauchloses Pulver** heissen, statt Schwarzpulver.